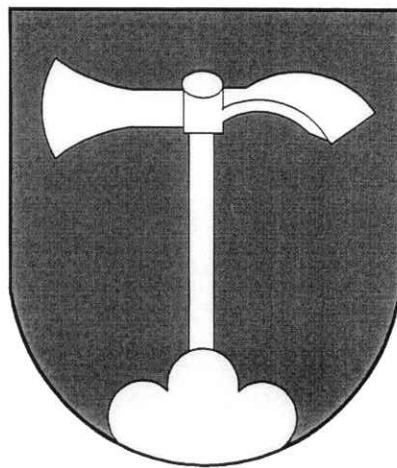


EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf die §§ 70-81 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹

beschliesst:

I. Zweck der Feuerwehr

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| § 1 | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen. | Hilfeleistung |
| § 2 | <p>1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</p> <p>2 Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser respektive dem Verursacher in Rechnung gestellt.</p> | Definition |
| § 3 | <p>1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.</p> <p>2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005² geregelt.</p> | Auswärtige
Hilfeleistung |
| § 4 | <p>1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektrikerabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p>2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p> | Spezialaufgaben |

¹ BGS 618.111

² geändert mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 01.04.2008

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| § 5 | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ³ ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut. | Oelwehr |
| § 6 | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. | Funktionsbezeichnung |
| § 7 | <p>1 Die Gemeinde regelt in einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde Solothurn den Löschdienst für das Gebiet von Steingruben-Rüttenen sowie St. Niklaus-Rüttenen.</p> <p>2 Die Gemeinde regelt in einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde Oberdorf die Hilfeleistung für die Gebiete Chuchigraben und Fallern.</p> | Sonderregelung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 8 | <p>1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>3 Die bei einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p> | Dienstpflicht |
| § 9 | Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. | Dienstdauer |
| § 10 | Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. | Freiwillige Dienstleistung |

³ BGS 712.921

- § 11 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Befreiung
- a. Schwangere;
 - b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
 - c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss;
 - e. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;⁴
 - f. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - g. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
Der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
 - h. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - i. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps:
Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:
- a. Der Ortsgeistliche.
- § 12 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Aushebung
- 2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- § 13 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen. Entlassung
- § 14⁵ Feuerschau

⁴ geändert mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 01.04.2008

⁵ aufgehoben mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 01.04.2008

- § 15 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz⁶ sowie nach der Verordnung über die Feuerwehr-Ersatzabgabe⁷.
- 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- 5 Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.⁸
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe anteilmässig zu bezahlen.
- § 16⁹ 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. Abgabe-sonderregelungen
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- § 17 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten nachzuweisen. Nachweis

⁶ BGS 618.111

⁷ BGS 618.23

⁸ geändert mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 01.04.2008

⁹ geändert mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 01.04.2008

2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohn-
 gemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei
 Schwangerschaft oder Invalidität können auch Arztzeugnisse oder
 Rentenverfügungen der Invalidenversicherung genügen.

III. Organisation

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| § 18 | Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. | Aufsicht |
| § 19 | Die Feuerwehrkommission ist eine Fachkommission und setzt sich wie folgt zusammen:
Feuerwehrkommandant als Präsident (Vorsitz)
Kommandant-Stellvertreter
alle Offiziere
Materialverwalter
Fourrier als Aktuar
Ressortleiter des Gemeinderates (ohne Stimmrecht) | Feuerwehrkommission |
| § 20 | Die Feuerwehrkommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern. | Sitzungen |
| § 21 | Die Feuerwehr ist gemäss den Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung der Solothurnischen Gebäudeversicherung sowie nach den örtlichen Erfordernissen zu organisieren. | Bestände,
Ausrüstung |
| § 22 | 1 Die Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters, die Beförderung von Offizieren und die Anmeldung von Unteroffizieren zum amtlichen Offizierskurs ist Sache des Gemeinderates auf Antrag der Feuerwehrkommission.

2 Für die Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. | Ernennung und
Beförderung |
| § 23 | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierte |

IV. Obliegenheiten

- § 24 1 Die Feuerwehrkommission ist zuständig für die Organisation und die Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes. Pflichten und Kompetenzen
- 2 Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:
- a) Sie stellt Antrag für:
1. die Ernennung und Beförderung von Offizieren;
 2. das jährliche Feuerwehr-Budget;
 3. die Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse;
 4. die Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen;
 5. die Änderungen von Besoldungen und Entschädigungen;
 6. den jährlichen Rechenschaftsbericht;
 7. den Kostentarif für Dienstleistungen.
- b) Sie ist zuständig für:
1. die Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 2. die Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung;
 3. die Kontrollführung über den Bestand;
 4. den Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes;
 5. die Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
 6. die Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes;
 7. die Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier;
 8. die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren;
 9. die Antragstellung zu Ordnungsbussen an den Friedensrichter.
- a) der Feuerwehrkommission
- § 25 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. b) des Kommandanten
- § 26 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. c) des Kommandant-Stellvertreters
- § 27 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Pflichtenhefte

- § 28 Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten und der weiteren Wasserbezugsorte sorgt. Unterhalt der Löschwasserversorgung

V. Ausbildungswesen

- § 29 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Februar das Übungsprogramm des laufenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. Übungsprogramm
- 2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inklusive Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten. Spezialübungen
- § 30 Angehörige der Feuerwehr haben im erforderlichen Rahmen die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu besuchen. Amtliche Kurse
- § 31 Die Chargierten haben Weiterausbildungskurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. Kurse der Verbände
- § 32 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemässe § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Dienstleistenden sein. Aufgebote
- § 33 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. Beanspruchung von Sachen
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

V. ^{bis} Jugendfeuerwehr¹⁰

- § 33^{bis} 1 Die Feuerwehr kann allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden eine Jugendfeuerwehr führen. Diese ist dem Kommandanten unterstellt. Jugendfeuerwehr
- 2 Die Mitgliedschaft steht Jugendlichen zwischen dem 12. und 18. Alterjahr offen. Die Feuerwehrkommission kann Aufnahmebedingungen festlegen und den Bestand begrenzen, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Nach dem vollendeten 18. Altersjahr ist eine freiwillige Dienstleistung in der Feuerwehr möglich.
- 3 Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen für Ernstfalleinsätze nicht eingesetzt werden.
- 4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden nicht besoldet.
- 5 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zur Jugendfeuerwehr.

VI. Alarmwesen

- § 34 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle Tel. 118 unverzüglich zu melden. Meldungen an Feuermeldestelle
- § 35 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen. Alarmorganisation
- § 36 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehr-Inspektor zu orientieren. Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehr-Inspektor

¹⁰ Ergänzung mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- | | | |
|------|--|-----------------|
| § 37 | <p>1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte enthalten alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc., deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.</p> <p>2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Krokki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p> | Rapporte |
| § 38 | Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen. | Jahresbericht |
| § 39 | Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen. | Rechnungswesen |
| § 40 | Die Entschädigung für die Dienstleistungen der Feuerwehr, die Aufwendungen nebenamtlicher Funktionäre sowie Besuche von Feuerwehrkursen richten sich nach dem Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen. | Entschädigungen |

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- | | | |
|------|--|------------------------|
| § 41 | Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. | Gerätemagazin |
| § 42 | 1 Die Dienstleistenden sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. | Persönliche Ausrüstung |

2 Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

- | | | |
|------|--|---------------|
| § 43 | Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Die Entschädigung wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. | Privatkleider |
|------|--|---------------|

IX. Einsatzdienst

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 44 | Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion. | Kommando |
| § 45 | Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. | Aufgabe des Kommandierenden |
| § 46 | Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 47 | <p>1 Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.</p> <p>2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.</p> <p>3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.</p> | Abspernung des Brandplatzes |

4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

- | | | |
|------|--|--|
| § 48 | Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. | Amtliche Verfügungen |
| § 49 | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. | Sicherungsarbeiten |
| § 50 | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann. | Brandwache |
| § 51 | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung
auswärtiger
Feuerwehren |
| § 52 | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. | Verpflegung |
| § 53 | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der
Einsatzbereitschaft |
| § 54 | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung vom Dienst |
| § 55 | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |

X. Versicherungswesen

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 56 | Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die Dienstleistenden sind bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen die Folgen von Krankheiten, Unfall, Invalidität und Tod zu versichern. | Hilfskasse |
| § 57 | Unfälle, die sich während des Feuerwehrdienstes ereignet haben, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheit, jedoch spätestens innert 14 Tagen. | Meldetermin |
| § 58 | Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. | Haftpflichtversicherung |

XI. Amtszwang

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| § 59 | Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. | Pflichten der Feuerwehrleute |
| § 60 | Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zu Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. | Bekleidung eines Grades |

XII. Strafbestimmungen

- | | | |
|------|---|-----------------|
| § 61 | 1 Wer vorsätzlich Pflichten dieses Reglementes verletzt, insbesondere wer Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgt (§ 48), wer sich der Disziplinarordnung der Feuerwehr widersetzt, wer Aufgebote zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen unentschuldigt nicht befolgt, wird vom Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Strafkompetenz bestraft. | Widerhandlungen |
|------|---|-----------------|

2 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse nach der Schwere der Tat, den Verhältnissen des Täters und namentlich nach seinem Verschulden.

3 Der Feuerwehrkommandant erstattet dem Friedensrichter Anzeige.

- § 62 1 Als Entschuldigung für das Nichtbefolgen von Aufgeboten gelten: Entschuldigungen
 a) Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden;
 b) schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie;
 c) Abwesenheit infolge Militärdienst;
 d) mehrtägige Ortsabwesenheit.
- 2 Die Feuerwehrkommission kann bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- 3 Arbeit gilt in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 4 Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.
- § 63 Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. Verwendung der Bussen

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- § 64 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Beschwerdeverfahren
- § 65 Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Fristen
- § 66 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden. Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen


- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 67 | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 ⁶ bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 ⁷ vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. | Streitfälle |
| § 68 | Mit dem Inkrafttreten dieses Feuerwehrreglementes sind das Feuerwehrreglement vom 28. November 1978 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| § 69 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement des Kantons Solothurn am 1. Januar 1995 in Kraft. | Inkrafttreten |
| § 70 | Ein Exemplar dieses Reglements ist allen Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen. | Abgabe des Reglements |

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 19. Dezember 1994.

Reglement vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung Nr. 70042 vom 14. Februar 1995.

Änderung des Reglements von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 10. Dezember 2007.

Gemeindepräsidentin



H. Pauli-Huldi

Gemeindeschreiber



F.J. Lüthi

Änderung des Reglements vom 10. Dezember 2007 vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...1. April 2008

⁶ BGS 618.111

⁷ BGS 618.112

